



Mandanteninformation

Corona Sonderzahlung

steuerfreie Auszahlung bis Euro 1.500,-- für alle Beschäftigten möglich

Mit BMF-Schreiben v. 9.4.2020 wird es Arbeitgebern ermöglicht, ihren Arbeitnehmern zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen aufgrund der außergewöhnlichen Situation steuer- und sozialversicherungsfrei zu gewähren („Corona-Beihilfe“).

Voraussetzungen:

- 1) Nur Bar- oder Sachleistungen
- 2) Zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn
- 3) Es darf sich nicht um einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld handeln
- 4) Auszahlung im Zeitraum 01.03.2020-31.12.2020
- 5) Maximal Euro 1.500,-- (ein Aufteilen auf mehrere Monate ist möglich)

Steuerfreiheit gilt für alle Arbeitnehmer

Da nicht nach Berufen getrennt werden kann, gilt die Steuerfreiheit für alle Sonderzahlungen bis insgesamt 1.500 EUR über dem vereinbarten Arbeitslohn, die zwischen dem 1.03. und 31.12.2020 ausbezahlt werden.

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Bonus kann auch an Minijobber ausgezahlt werden!
(zusätzlich zum Entgelt, durch diese Sonderzahlung wird die Minijobber Grenze nicht überschritten)

Achtung: Aufzeichnungspflicht!

Der Arbeitgeber muss den Bonus im Lohnkonto aufzeichnen. Darüber hinaus sollte das Unternehmen in den Lohnunterlagen vermerken, **für welche Leistung es den steuerfreien Bonus an den Mitarbeiter gewährt hat**. Dieser Vermerk ist vor allem bei Beschäftigten wichtig, die in nicht systemrelevanten Branchen arbeiten. Dasselbe gilt, wenn das Unternehmen den Bonus erst in den letzten Monaten des Jahres 2020 leistet. Solche Aufzeichnungen sind vor allem im Hinblick auf spätere Prüfungen der Sozialversicherungsträger relevant.

z.B. „trotz Infektionsrisiko bei der Arbeit mit Kundenkontakt ohne Einschränkung“, „Bonus für Arbeit trotz Schwierigkeiten in der Kinderbetreuung“, „Bonus wegen persönlicher Mehrbelastung durch wegen Corona eingeführter Maßnahmen (Schichtdienst, Arbeitszeitänderung, Homeoffice)“

auch denkbar sind Gründe am Jahresende z.B. „Bonus für die „Firmentreue“ trotz Corona-Maßnahmen“

Ihr Team der Buchhaltung + Lohn Bodensee GbR